

Stellungnahme des bne Entwurf eines erläuternden Schreibens zur befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz (BMF)

Berlin, 27.09.2022: In Reaktion auf den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine sind die Preise für Erdgas stark angestiegen. Der Markt und entsprechende Knappheitssignale funktionieren grundsätzlich, wenn auch drastisch.

Extreme Preisanstiege für einkommensschwache Haushalte müssen durch gezielte staatliche Maßnahmen abgefedert werden. Die vorgesehene Absenkung der Umsatzsteuer erscheint vor diesem Hintergrund allerdings als nur bedingt geeignetes Instrument, um finanziell bedürftige Kundengruppen gezielt zu entlasten. Stattdessen wirkt eine Umsatzsteuerabsenkung wenig zielgenau und entlastet auch Haushalte mit hohem Einkommen, die die Preissteigerungen auch ohne staatliche Unterstützung hätten tragen können.

Die Absenkung der Umsatzsteuer auf Gas steht gleichzeitig in einem Widerspruch zur wettbewerbspolitischen Agenda der Bundesregierung, die mit einem umfassenden CO₂-Bepreisungsmechanismus eine weitreichende Internalisierung externer Kosten erreichen möchte.

Die geplante Absenkung der Umsatzsteuer für Lieferung von Gas über das Erdgasnetz muss daher zeitlich befristet bleiben. Die Rückkehr zur marktbasierten Preisbildung an den Energiemärkten, muss umgehend erfolgen, sobald sich eine Entspannung der Lage abzeichnet.

Für die Umsetzung der Umsatzsteuerabsenkung bitten wir um Berücksichtigung der folgenden Aspekte im erläuternden Schreiben des BMF sowie entsprechende gesetzliche Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

Punkte im Einzelnen

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1) Befristete Umsatzsteuerabsenkung für gasbetriebene Wärmelieferungen verankern | 2 |
| 2) Zeitraum der Umsatzsteuerabsenkung eindeutig festlegen | 3 |
| 3) Vereinfachungsregelungen sollten hybrides Abrechnungsmodell erlauben | 3 |

1) Befristete Umsatzsteuerabsenkung für gasbetriebene Wärmelieferungen verankern

Laut Gesetzesbegründung sollen mit der Absenkung der Umsatzsteuer keine zusätzlichen Belastungen aus der obligatorischen Erhebung der Umsatzsteuer auf die Gasbeschaffungsumlage für Gaskunden entstehen. Eine entsprechende Änderung des Energiesicherungsgesetzes sieht allerdings vor, **dass auch Wärmeversorgungsunternehmen ein Preisanpassungsrecht eingeräumt** wird. Dies betrifft ungefähr 20 – 25 Prozent der Wohnungen in Deutschland. **Die Absenkung der Umsatzsteuer verfehlt damit einen signifikanten Teil ihrer Zielstellung.** Die gut gemeinte Idee der Entlastung der Verbraucher führt in diesem Fall nur zu zusätzlichen Einnahmen des Staates auf Kosten der Verbraucher, die der Staat entlasten wollte. Wir gehen davon aus, dass dieser **Effekt vom Gesetzgeber so nicht gewollt war**, und bitten um entsprechende Anpassung.

Lösung: Es sollte eine **Ausweitung der befristeten Umsatzsteuerabsenkung auf gasbetriebene Wärmelieferung** erfolgen. Dies sollte sowohl im Umsatzsteuergesetz klargestellt werden, als auch im erläuternden Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen.

Formulierungshilfe zu 1) (vorbehaltlich weiterer juristischer Prüfung)

Artikel 1 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

„(5) § 12 Absatz 2 ist vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der dort genannte Steuersatz auch für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz **sowie für gasbasierte Wärmelieferungen, soweit die Wärme unter Verwendung von Gas aus dem Erdgasnetz erzeugt wurde** gilt.“

2.1 Anwendungsbereich

5 neu Satz 3: **Des Weiteren sind Wärmelieferungen, die durch eigenständige gewerbliche Lieferanten von Wärme geleistet werden, soweit die Wärme unter Verwendung von Gas aus dem Erdgasnetz erzeugt wurde, von der Umsatzsteuer befreit.**

2) Zeitraum der Umsatzsteuerabsenkung eindeutig festlegen

Die mögliche Finanzverfassungswidrigkeit der Gasbeschaffungsumlage und die damit verbundene Unsicherheit über die eine Fortführung der Umlageerhebung über den vorgesehenen Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 sorgt bei Marktteilnehmern **für Unsicherheit über künftige Ausweispflichten der unterschiedlichen Gaspreiskomponenten.**

Laut Gesetzesbegründung dient die Absenkung der Umsatzsteuer dazu, die Belastungen aus der obligatorischen Erhebung der Umsatzsteuer auf die Gasbeschaffungsumlage für Gaskunden auszugleichen. Bei einer entsprechenden Abschaffung der Gasbeschaffungsumlage aufgrund finanzverfassungsrechtlicher Tatbestände muss davon ausgegangen werden, **dass auch die derzeitige Begründung für die temporäre Absenkung der Umsatzsteuer nicht mehr greift.** In der Folge müssten erneut Gasendkundenpreise mit **administrativem Mehraufwand** für die Marktteilnehmer ausgewiesen werden.

Lösung: Die **Unsicherheit** über eine kurzfristige Zurücknahme der Umsatzsteuerabsenkung im Falle einer Abschaffung der Gasbeschaffungsumlage **wird beseitigt**, in dem die temporäre Absenkung fixiert wird. So sollte klargestellt werden, dass die **temporäre Absenkung der Umsatzsteuer im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 gilt, unbenommen möglicher Änderungen der Gasumlage.** Dies ist gerechtfertigt, da unabhängig von der Belastung durch die Gasbeschaffungsumlage die Gasendkundenpreise drastisch gestiegen sind und eine entsprechende Entlastung der Gaskunden erfordert.¹ Grundsätzlich machen wir an dieser Stelle jedoch nochmals deutlich, dass die vorgesehene Absenkung der Umsatzsteuer nur ein bedingt geeignetes Instrument darstellt, um finanziell bedürftige Kundengruppen gezielt zu entlasten.

3) Vereinfachungsregelungen sollten hybrides Abrechnungsmodell erlauben

Die Vereinfachungsregelung unter 3 und darin ausgeführten Abschlagszahlungen (siehe 3.2. des BMF-Entwurfs) entspricht im Wortlaut dem BMF- Schreiben zur Umsatzsteuersenkung 2020 vom 30.06.2020. Da der Zeitraum der Umsatzsteuersenkung 2020 kürzer war, war damals davon auszugehen, dass es im jährlich rollierenden Abrechnungsverfahren zwei Kundengruppen geben wird: Kunden mit Abrechnungsturnus Juli bis Dezember 2020 (Gruppe 1) bzw. Kunden mit Abrechnungsturnus Januar bis Juni 2021 (Gruppe 2).

Durch den jährlichen Turnus hatte beim hybriden Abrechnungsmodell jede dieser beiden Gruppen von einem Modell profitiert. Gruppe eins vom Stichtagsmodell, Gruppe zwei vom Zeitscheibenmodell.

Der Zeitraum der **aktuellen Umsatzsteuersenkung ist mit 18 Monaten jedoch wesentlich länger.** So ist davon auszugehen, dass jeder Vertrag im rollierenden Abrechnungssystem zwei bis dreimal für diesen (Leistungs-) Zeitraum abgerechnet werden wird. Eine Trennung

¹ Vgl. Gaspreisentwicklung Verbraucherportal [verivox](#)

nach Kundengruppen wie oben erläutert, wäre nur mit **sehr hohem administrativem Aufwand für Energielieferanten** möglich.

Lösung: Es bedarf einer Klarstellung, dass die Vereinfachungsregelungen auch das sogenannte hybride Abrechnungsmodell, welches gleichzeitig beide Abrechnungsverfahren (Stichtagssystem **in Kombination mit dem** Zeitscheibenmodell) – erlauben. Dies sollte insbesondere für die Abrechnung von einzelnen Lieferverträgen gelten. Beim **hybriden Abrechnungsmodell** würde in diesen Fällen ein Vertrag zunächst nach dem Stichtagssystem abgerechnet. Nach Ende der Umsatzsteuersenkung (31.03.2024) im Zeitscheibenmodell.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne vertritt seit 2002 die Interessen von Energiehändlern und -lieferanten, Dienstleistern und Energiewende-Unternehmen, die auf den wettbewerblichen Wertschöpfungsstufen agieren. Kernanliegen des bne ist ein marktwirtschaftlicher und erneuerbarer Energiemarkt.